

**Stellungnahme  
der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen  
zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen  
(Landesjugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG NRW -); Stand: 07.03.2007**

**Zu den Vorschriften im Einzelnen**

**§ 2**

sollte gestrichen werden

(2) Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist bei der Gestaltung des Vollzuges zu gewährleisten.

Alleiniges Vollzugsziel sollte sein, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Schutz der Allgemeinheit ist Ergebnis dieser erfolgreichen Resozialisierung.

**§ 4**

(1) Die Gefangenen haben *das Recht* und die Pflicht, an Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

(3) Vollzugsmaßnahmen werden den Gefangenen erläutert und *begründet*.

Das Gesetz sollte nicht nur die Pflicht auf Mitwirkung des Gefangenen formulieren, sondern auch das Recht dazu.

Die Hintergründe vollzuglicher Maßnahmen sollten begründet werden, um für den Gefangenen erkennbar und nachvollziehbar zu sein.

**§ 5**

sollte wie folgt ergänzt werden:

(3) Die Förderung und Erziehung ist zukunftsorientiert auszugestalten und richtet sich insbesondere *auf die Entwicklung der Persönlichkeit*, auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen, schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

Wir halten es für notwendig, den Gefangenen in seiner Persönlichkeit zu stärken, um nicht an der realen Situation nach der Haftentlassung zu scheitern. Die reale Perspektive kann sich nicht nur an materiellen Werten und dem ersten Arbeitsmarkt orientieren.

## § 8

sollte wie folgt ergänzt werden:

Unmittelbar nach der Aufnahme von Gefangenen ist *durch dafür qualifiziertes Personal* mit ihnen ein Erstgespräch zu führen, das dazu dient, ihnen erste Informationen zu erteilen, einen Eindruck von ihrer aktuellen persönlichen Situation und Verfassung zu gewinnen und erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

## § 10

sollte wie folgt ergänzt und geändert werden:

(2) Mit den Gefangenen wird *zeitnah* ein Aufnahmegespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre gegenwärtige Situation erläutert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Der Text dieses Gesetzes und der von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie der Texte der zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften, sind ihnen *in angemessener Form* zugänglich zu machen.

(3) Die Gefangenen werden *unverzüglich* ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

Wir halten die zeitliche Eingrenzung mit den Worten „zeitnah“ und „unverzüglich“ treffender und eindeutiger formuliert.

Mit Blick auf die Gefangenen mit erheblichen Leseschwächen und ausländischen Gefangenen halten wir es für erforderlich, die Gesetze, Texte und Vorschriften in individuell angemessener Form zugänglich zu machen.

## § 11

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren werden den Gefangenen das Ziel des Jugendstrafvollzuges, die Bedeutung des *Förderplans* sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs-, Behandlungs- und Freizeitangebote erläutert.

(3) Die Planung der Vollzugsgestaltung wird mit den Gefangenen erörtert. Hierbei werden („sinnvolle“ ist zu streichen) Anregungen und Vorschläge der Gefangenen in die Überlegung einbezogen.

Wir halten den Begriff „Vollzugsplan“ für ungeeignet und den Intentionen schon sprachlich abträglich. Ein „Förderplan“ ist sicher auch für die Gefangenen eher motivierend.

Ähnlich demotivierend wirkt die im Gesetzestext formulierte Differenzierung in sinnvolle und nicht sinnvolle Anregung und Vorschläge der Gefangenen.

## § 12

Grundsätzlich sollte der Begriff „Vollzugsplan“ durch den Begriff „Förderplan“ ersetzt werden. Sollte wie folgt ergänzt werden:

(3) Der Förderplan enthält –je nach Stand des Vollzuges- Angaben insbesondere zu folgenden Bereichen:

16. *Überprüfung, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann*
17. *Ehrenamtliche Betreuung*

(5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Gefangenen und der Vollstreckungsleitung und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten schriftlich bekanntgegeben *und erläutert*.

Hinsichtlich der Mitwirkungschancen gerade auch der Personensorgeberechtigten sollte der Förderplan nicht nur bekannt gegeben, sondern auch hinreichend erläutert werden.

### § 13

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. *(oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe eine Verlegung erforderlich machen ist zu streichen)*

Die zu streichende Formulierung ist zu unkonkret.

(2) Die Personenberechtigten, die Jugendämter, die Vollstreckungsleitungen sowie *die analog § 7 im Förderplan genannten Dritten*, werden von Verlegungen der Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

Sowohl extern hauptamtlich Mitarbeitende als auch Ehrenamtliche sollten unterrichtet werden, um ihnen unnötige Wege und Unannehmlichkeiten zu ersparen.

### § 14

ist wie folgt zu ersetzen:

(1) *Gefangenen ist ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot bereitzustellen, insbesondere um die Fähigkeiten von Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösungen zu fördern.*

(2) *(Andere ist zu streichen)* Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Jugendstrafvollzuges untergebracht werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt sind.

Das Angebot sozialtherapeutischer Maßnahmen für alle Gefangenen halten wir für sinnvoll, um dem Vollzugsziel näher zu kommen. Bereits den gesetzlichen Focus auf Sexualstraftäter und/oder Gewalttäter zu legen, schränkt die Chancen für alle ein.

### § 15

ist wie folgt zu ersetzen:

(1) *Die Gefangenen werden in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.*

(2) *Sie können im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genügen, insbesondere wenn nicht verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.*

Bei entsprechender Eignung der Gefangenen ist der offene Vollzug gerade für Jugendliche im Sinne des Förderungsgedankens und der (Re-) Sozialisierung immer dem geschlossenen Vollzug vorzuziehen. Dies sollte im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

### § 16

sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die Lockerungen *sollen* mit Zustimmung der Gefangenen gewährt werden, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 4 nachkommen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Lockerung zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Lockerungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Förderung und Erziehung. Sie sollten gewährt werden, wenn nicht Eindeutiges dagegen spricht.

### **§ 17**

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, *soll* nach Maßgabe des Vollzugsplans Urlaub gewährt werden. Der Urlaub darf 24 Tage in einem Vollstreckungsjahr nicht überschreiten.

Begründung: siehe § 16

### **§ 19**

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung und wegen des Todes von Angehörigen *soll* Ausgang oder Urlaub bis zu jeweils sieben Tagen gewährt werden. Der Ausgang oder Urlaub aus anderem wichtigen Anlass darf sieben Tage im Vollstreckungsjahr nicht übersteigen.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in §16 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen. *(Die Kosten hierfür können den Gefangenen auferlegt werden, wenn dies die Erreichung des Vollzugsziels nicht behindert ist zu streichen).*

Begründung siehe u.a. § 16.

Eine Ausführung sollte auf keinen Fall von den finanziellen Möglichkeiten eines Gefangenen abhängig gemacht werden können.

### **§ 20**

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin *soll* Gefangenen Ausgang oder Urlaub gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Ladung gefolgt wird und keine Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 16 Abs. 3) besteht.

§ 17 Abs. 3 und § 18 gelten entsprechend.

Begründung siehe §16

### **§§ 21 (1) und 22 (1)**

sollten wie folgt zusammengefasst und geändert werden:

(1) Die Anstalten bereiten gemeinsam mit den Gefangenen deren Entlassung vor. Frühzeitig, *spätestens sechs Monate* vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin arbeiten die Anstalten mit außervollzuglich tätigen Behörden, freien Trägern, Institutionen, Vereinen und Personen zusammen, *um die Entlassung vorzubereiten. Neben der Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst die Entlassungsvorbereitung die Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten sowie eine geeignete Unterkunft und Unterstützung bei der Suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle.*

Die Personensorgeberechtigten, das Jugendamt, die Bewährungshilfe, die Führungsaufsichtsstelle und die im Förderplan genannten Dritten analog § 7 werden von der bevorstehenden Entlassung unterrichtet. Eine nachgehende Betreuung kann unter Mitwirkung von Bediensteten erfolgen.

Der Entlassungsvorbereitung kommt unserer Meinung nach eine ganz besondere Bedeutung zu. Die von und vorgeschlagene Formulierung trägt dem eindeutiger Rechnung und beschreibt umfassender die notwendigen Kooperationspartner und deren Aufgaben. Die Formulierung „frühzeitig“ erscheint an dieser Stelle zu unverbindlich und sollte durch die zeitliche Begrenzung auf sechs Monate konkretisiert werden.

## § 25

sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) Eine gemeinschaftliche Unterbringung (...) zu befürchten sein, *was durch eine Verträglichkeitsprüfung zu gewährleisten ist.*

(4) Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. *Die Wohngruppen sind auf maximal 12 Personen zu begrenzen und altersmäßig zu differenzieren.*

Um Wohngruppenarbeit als Instrument der Erziehung und Förderung erfolgreich einsetzen zu können, ist sowohl eine Größenbegrenzung als auch eine Altersdifferenzierung nötig. Bei einem Altersspektrum von 14 bis 21 Jahren ist eine Unterteilung in 14 – 16 Jahre, 16 – 18 Jahre und 18 – 21 Jahre angemessen.

## § 30

sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern und *Gefangenen und ihren Eltern* werden besonders gefördert; diese Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

Die an anderer Stelle begrüßenswert in die Verantwortung genommenen Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) sollten bei den Besuchskontakten ebenfalls besonders gefördert werden. Die in der Entwicklung befindlichen jugendlichen Gefangenen *sollen* jede Gelegenheit bekommen, den Kontakt zu ihren Eltern zu nutzen, *um die Entwicklung im Sinne des Vollzugszieles zu fördern.*

## § 32

sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Für Angehörige der Jugendgerichtshilfe, der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen, der Bewährungshilfe *und den analog § 7 genannten Behörden, Einrichtungen und Organisationen* gelten Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 4 entsprechend.

Sowohl extern hauptamtlich Mitarbeitende als auch Ehrenamtliche sollten unterrichtet werden, um ihnen unnötige Wege und Unannehmlichkeiten zu ersparen.

## § 35

sollte wie folgt ersetzt werden:

(3) *Die Überwachung des übrigen Schriftwechsels ist im Einzelfall anzuordnen und schriftlich zu begründen.*

Die Anordnung und Begründung im Einzelfall scheint uns im Kontext des Vollzugszieles der Erziehung hier angemessener und vertretbarer zu sein, als pauschale und unklare Formulierungen.

### § 38

sollte wie folgt geändert werden:

Gefangenen *sollen* Kontakte im Wege der Telekommunikation gestattet werden. Im (...)

Bei entsprechender Eignung der Gefangenen ist der offene Vollzug gerade für Jugendliche im Sinne des Förderungsgedankens und der (Re-) Sozialisierung immer dem geschlossenen Vollzug vorzuziehen. Dies sollte im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen.

### § 39

sollte wie folgt geändert werden:

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalten. Vom Empfang ausgeschlossen sind Inhalte, die geeignet sind die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. (*sowie Nahrungs- und Genussmittel sollte gestrichen werden*)

Mit Blick auf die begrenzten Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen sollte es auch weiterhin möglich sein, Nahrungs- und Genussmittel zu erhalten.

### § 52

sollte wie folgt geändert werden:

(3) Gefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderer religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger *wird vorher gehört*.

Die vorgeschlagene Formulierung ist verbindlicher und angemessen.

### § 55

sollte wie folgt ergänzt werden:

(4) *Bei der Freizeitgestaltung sind Angeboten von Dritten im Sinne des § 7 zu fördern und zu berücksichtigen.*

Gerade in der Freizeitgestaltung kommt haupt- und ehrenamtlichen Externen eine besondere Bedeutung zu. Dies sollte im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

### § 61

sollte wie folgt geändert werden:

Den Gefangenen wird täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, (*wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt sollte gestrichen werden*) *An arbeitsfreien Tagen wird der Aufenthalt im Freien mindestens zwei Stunden ermöglicht.*

Neben der Unklarheit welche „Witterung“ den Aufenthalt im Freien zulässt und welche nicht, halten wir es gesundheitlich für förderlich den Aufenthalt im Freien an arbeitsfreien Tagen länger zu ermöglichen.

### § 74

sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit *technischen* Mitteln abgesucht und durchgesucht werden. *Bei der Durchsuchung und Absuchung ihrer Sachen und der Hafträume sollen die Gefangenen zugegen sein.* Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

Soweit überhaupt von Privatsphäre gesprochen werden kann, sind dies eingeschränkt die Haft-räume. Eine Durchsuchung sollte deshalb nur im Beisein der Gefangenen durchgeführt werden, zumal damit aus dem Vollzugsalltag bekannte Konflikte ausgeschlossen werden können.

### **§ 79**

sollte wie folgt geändert werden:

(6) Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzu-teilen, wenn sie länger als *einen* Tag aufrechterhalten werden.

Wir halten die Fesselung und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum als be-sondere Sicherungsmaßnahme für Jugendliche für so bedeutsam, dass die Aufsichtsbehörde früh-zeitiger als im Entwurf vorgesehen benachrichtigt werden sollte.

Wenn diese besondere Sicherungsmaßnahme länger als einen Tag notwendig erscheint, ist eine Affektreaktion des Gefangenen eher auszuschließen.

### **§ 80**

sollte wie folgt geändert werden:

Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Der ärztliche Dienst der Anstalt ist unverzüg-lich zu beteiligen. Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf Einzelhaft innerhalb von zwölf Mo-naten eine Gesamtdauer von *einem* Monat nicht überschreiten. Diese Frist (...)

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Standards des comitee for prevention of torture.

### **§§ 84 – 90**

sollten wie folgt geändert werden:

Wir halten Schusswaffen im Jugendstrafvollzug für absolut verzichtbar. Alle diesbezüglichen Rege-lungen und Formulierungen der §§ 84 – 90 sollten dahingehend verändert werden.

### **§§ 93, 94 und 96**

sollten wie folgt verändert werden:

Auf den Vollzug von Arrest als Disziplinarmaßnahme sollte im Jugendstrafvollzug gänzlich verzich-tet werden. Die entsprechenden Passi der §§ 93, 94 und 96 sollten gestrichen werden.

### **§ 97**

Das Beschwerdemanagement ist unzureichend.

### **§ 112**

sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Die Jugendstrafe wird in ausschließlich hierfür bestimmten, selbständigen Anstalten mit *maxi-mal 300 Gefangenen* der Landesjustizverwaltung vollzogen.

## § 119

sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Den Anstalten werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang geeignete Bedienstete zur Verfügung gestellt. Die Bediensteten sollen mit der Behandlung von jungen Gefangenen nur betraut werden, wenn sie für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind und über pädagogische Kenntnisse *mindestens auf Fachschulniveau* für die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen. Gezielte Fortbildung sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

Von der Qualität des im Jugendvollzug einzusetzenden Personals hängt nicht nur für jeden einzelnen Gefangenen, sondern auch für den Erfolg des Ganzen Einiges ab. Den Begriff „Pädagogische Kenntnisse“ zu präzisieren und als Mindeststandard eine Fachschulausbildung vorauszusetzen erscheint uns sinnvoll.

Düsseldorf, 26. April 2007